

Deutscher Psychotherapeutenverband (DPTV) e.V.
- Berufsverband Psychologischer Psychotherapeuten -

DEUTSCHER PSYCHOTHERAPEUTENVERBAND (DPTV) E.V.
DIPL.-PSYCH. MONIKA KONTIZER · OHLIGSER STR. 60A · 42781 HAAN

Sekretariat des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
z.Hd. Herrn Schlichting
Landtagsverwaltung
Postfach 101143

40002 Düsseldorf



HR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

DATUM

23.1.2000

**Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur
Errichtung einer Psychotherapeutenkammer, Gesetzentwurf der Landesregierung -
Drucksache 12/4379
Ihr Schreiben vom 21.12.99/Auhörung am 02.02.2000**

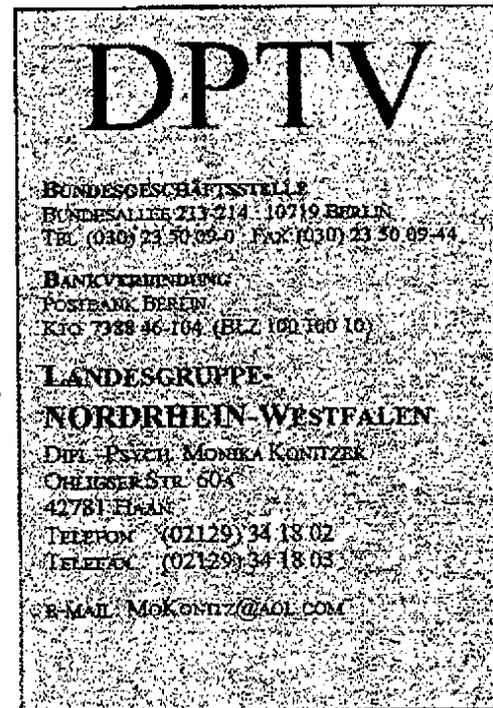
Sehr geehrter Herr Schlichting,

der Deutsche Psychotherapeutenverband, Landesgruppe Nordrhein – Westfalen, schließt sich der Stellungnahme der AGUP-Verbände vollinhaltlich an. Ergänzend macht der DPTV folgende konkrete Änderungsvorschläge, um bei den im Heilberufsgesetz vorgesehenen Berufsausübungs- und Weiterbildungsregelungen die Spezifika der beruflichen Tätigkeitsfelder und der Weiterbildung von Psychotherapeuten zu berücksichtigen.

Berufsausübung:

Es wird vorgeschlagen, in §29 einen Abs. 4 anzufügen, der etwa folgenden Wortlaut haben könnte:

Die Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit erfolgt in stationären oder ambulanten Einrichtungen der medizinischen oder psychotherapeutischen kurativen, rehabilitativen oder präventiven Versorgung. Sie kann sowohl in eigener Niederlassung wie auch in einem Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn jeder Beteiligte die Berechtigung zur Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit besitzt.



Weiterbildung:

Der Gesetzgeber sollte ein spezielles Weiterbildungsrecht für Psychotherapeuten regeln. Eine entsprechende, in den Weiterbildungsabschnitt des Gesetzes aufzunehmende Bestimmung könnte folgenden Wortlaut haben:

Weiterbildung der Psychotherapeuten

§ NN

- (1) Abweichend von § 36 Abs. 2 kann eine psychotherapeutische Weiterbildung die Dauer von 3 Jahren unterschreiten und abweichend von § 36 Abs. 4 Satz 1 kann sie auch nebenberuflich erfolgen. § 36 Abs. 5 gilt entsprechend. Abweichend von § 35 Abs. 6 kann eigene Praxistätigkeit, sofern sie auf dem Gebiet der Weiterbildung unter anerkannter Supervision durchgeführt wird, angerechnet werden.*
- (2) Die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte nach § 37 Abs. 1 setzt voraus,*

dass

- 1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Psychotherapeut die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 33 bezieht, vertraut zu machen*
- 2. Personal und Einrichtung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen und*
- 3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.*

Zur Begründung verweisen wir auf die in der Anlage beigefügte rechtsgutachtliche Stellungnahme von Prof. Dr. Robert Francke, Universität Bremen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Konitzer

Monika Konitzer

Vorsitzende der DPTV-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Robert Francke
Fachbereich Rechtswissenschaft
Institut für Gesundheits- und Medizinrecht

**Universität
Bremen**

28334 Bremen, Postfach 330 440
28359 Bremen, Bibliothekstraße
Tel. (0421) 218 3061/-2139, Fax 218 3494
Tel. (0421) 379 86 81, Fax 376 490 60

Prof. Dr. R. Francke Universität Bremen FB 06 28334 Bremen Postf. 330 440

18. Januar 2000

An den
Deutschen Psychotherapeutenverband (DPTV) e.V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Frau Monika Konitzer
Opferfelder Straße 14
42719 Solingen

**Rechtsgutachtliche Stellungnahme
zur Vorlage beim Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen**

A.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen berät über den

*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer*
Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 12/4379.

Dazu wird eine öffentliche Anhörung am 02. Februar 2000 in dem zuständigen Ausschuß des Landtags stattfinden.

Der Deutsche Psychotherapeutenverband (DPTV) e.V. – Landesgruppe Nordrhein-Westfalen – hat mich gebeten zu zwei Fragen des Gesetzentwurfes eine rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Vorlage beim Landtag Nordrhein-Westfalen abzugeben. Dazu gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab.

B.

I. Zu § 29 Abs. 3

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, § 29 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes (Abs. 2 i.d.F. des Gesetzentwurfs) in der Weise zu ändern, daß die Grundstruktur dieser Regelung auch auf die Tätigkeit von Psychotherapeuten erstreckt wird. Dagegen bestehen aus folgenden Gründen verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken.

1. § 29 Abs. 3 Heilberufsgesetz NW begegnet bereits de lege lata Bedenken. Die Vorschrift bindet die Ausübung ärztlicher und zahnärztlicher beruflicher Tätigkeit grundsätzlich an die Niederlassung eigener Praxis, an die Ausübung der Tätigkeit in Krankenhäusern und Privatkrankenanstalten gemäß § 30 GewO oder an die angestellte Tätigkeit bei Niedergelassenen. Die nach § 29 Abs. 3 Satz 2 zugelassene Tätigkeit bei Trägern, die „nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche/zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen“, hat nur einen schmalen Anwendungsbereich und kann deswegen vernachlässigt werden.

Im Ergebnis läuft es darauf hinaus, daß die Tätigkeit von Ärzten und Zahnärzten, die nicht in einer der vorstehend genannten Formen tätig sind, unter ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 29 Abs. 3 Satz 5 gestellt ist. Dessen tatbestandliche Voraussetzungen sind eher unbestimmt („berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden“). Unter freiheitsrechtlichem Gesichtspunkt ist der Inhalt des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in einer Weise ausgestaltet, die Zweifel an der Notwendigkeit aufkommen läßt. Es ist nicht leicht erkennbar, worin der für die gesundheitlichen Interessen der gesamten Bevölkerung und für die rechtlich geschützten Interessen der Patienten nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG erforderliche Schutz liegt, der durch diese Regelung gewährt wird.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß mehrere Heilberufsgesetze der Länder, eine dem § 29 Abs. 3 Heilberufsgesetz NW entsprechende Regelung nicht (mehr) kennen. Als Beispiele seien das Heilberufsgesetz des Landes Niedersachsen sowie das Heilberufsgesetz der Freien Hansestadt Bremen genannt.

Es ist auch fraglich, ob die Regelung des § 29 Abs. 3 Heilberufsgesetz NW den modernen gesundheitspolitischen Tendenzen entspricht. Die ärztliche Berufstätigkeit wird schon seit längerer Zeit dadurch gekennzeichnet sein, daß eine Ausdifferenzierung des Berufsbildes erfolgt. Dies bringt es mit sich, daß die ärztliche Berufstätigkeit in unterschiedlichen institutionellen Zusammenhängen ausgeübt werden wird und werden muß (vgl. zu dieser Entwicklung Arbeitskreis Medizinerbildung der Robert Bosch-Stiftung/Murrhardter Kreis, (Hrsg.), Das Arztbild der Zukunft. Analysen künftiger An-

forderungen an den Arzt, Konsequenzen für die Ausbildung und Wege zu ihrer Reform, 2. Auflage 1990).

2. Die für den ärztlichen Beruf möglicherweise heute nicht mehr sehr überzeugende Regelung des § 29 Abs. 3 paßt nicht in allen Punkten für die Berufstätigkeit von Psychotherapeuten. Hinsichtlich dieses Personenkreises, der jetzt in das Heilberufsgesetz einbezogen werden soll, ist aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen eine besondere Regelung erforderlich. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Psychologische Psychotherapeuten üben ihre heilkundliche Tätigkeit selbstverständlich in Niederlassungen in eigener Praxis, in Krankenhäusern und in Anstellung bei niedergelassenen Kollegen aus. Sie üben sie aber auch typischerweise darüber hinaus in Einrichtungen der psychotherapeutischen heilkundlichen Behandlung aus. Das sind namentlich Beratungsstellen und nicht ärztlich geleitete andere Einrichtungen wie Heime etc. Die Beschränkung der psychotherapeutischen Tätigkeit für den Regelfall auf die Ausübung in eigener (oder angestellter) niedergelassener Praxis und in Krankenhäusern verkennt die Spezifika psychotherapeutischer Berufstätigkeit und typischen Unterschiede zum ärztlichen und zahnärztlichen Beruf.

Die Folge, daß die Ausübung von Tätigkeiten in anderen, für den ärztlichen Beruf atypischen, für den psychotherapeutischen Beruf aber typischen Tätigkeitsbereichen der Genehmigungspflicht des § 29 Abs. 3 Satz 5 unterfällt, ist mit grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Maßstäben kaum vereinbar. Grundrechtlich ist einzuwenden, daß für die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübung von Psychotherapeuten eine vergleichsweise hohe Ausübungsschwelle normiert wird. Die Rechtfertigungsvoraussetzungen für eine entsprechende gesetzliche Regelung sind nicht gegeben. Die Befreiung von dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 29 Abs. 3 Satz 5 i.d.F. des Gesetzentwurfs öffnet zwar die Zugangsvoraussetzungen. Gleichzeitig verliert diese Regelung aber an rechtsstaatlicher Bestimmtheit, wenn sie normiert, daß Ausnahmen zuzulassen sind, soweit berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Hier wird einerseits ein Verbot normiert und andererseits durch einen sehr offenen Tatbestand die Erteilung einer Erlaubnis eröffnet. Diese tatbestandliche Struktur hat eine kaum ausreichende rechtsstaatliche Bestimmtheit. Im übrigen weist sie darauf hin, daß hinreichende Gemeinwohlgründe, die das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu rechtfertigen vermögen, offenbar nur schwer benannt werden können.

3. In erster Linie wäre aus den genannten Gründen zu empfehlen, § 29 Abs. 3 (Abs. 2 i.d.F. des Gesetzentwurfs) vollkommen zu streichen. Die Regelung ist – wie die Heilberufsgesetze anderer Länder hinreichend deutlich zeigen – kaum erforderlich.

Wenn der Gesetzgeber des Landes Nordrhein Westfalen an einer entsprechenden Regelung festhält, so ist er allerdings aus grundrechtlichen Gründen nach Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) und Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz) gehalten, eine Differenzierung einzuführen, die die spezifischen Arbeits- und Tätigkeitsbedingungen von Psychotherapeuten berücksichtigt. So wie für Ärzte typischerweise auf die Tätigkeit in Krankenhäusern und Niederlassung in eigener Praxis abgestellt werden mag, ist für Psychotherapeuten auf die Tätigkeit in eigener niedergelassener Praxis, in Krankenhäusern und für Psychotherapeuten in vergleichbaren Einrichtungen abzustellen. Es hat also eine für Psychotherapeuten spezielle Regelung zu ergehen. Statt der geltenden muß eine Regelung eingeführt werden, die eine Ergänzung um die typischen Einrichtungen enthält, in denen Psychotherapeuten psychotherapeutisch tätig sind.

Insofern könnte es sich empfehlen zu § 29 Abs. 4 hinzuzufügen, der etwa folgenden Wortlaut haben könnte:

§ 29 Abs. 4:

Die Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit erfolgt in stationären oder ambulanten Einrichtungen der medizinischen oder psychotherapeutischen kurativen, rehabilitativen oder präventiven Versorgung. Sie kann sowohl in eigener Niederlassung wie auch in einem Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn jeder Beteiligte die Berechtigung zur Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit besitzt.

II. Weiterbildung

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, die gesetzlichen Regelungen des Weiterbildungsrechts in ihrer Grundstruktur auf Psychotherapeuten zu erstrecken. Änderungen der §§ 33 bis 42 sind insoweit vorgesehen, als der Gesetzestext sie unter Bestimmtheitsgesichtspunkten erfordert. Gegen diese Regelungsstruktur bestehen gravierende rechtliche Bedenken.
2. Das Weiterbildungsrecht des Heilberufsgesetzes NW ist, wie es die Heilberufsgesetze der anderen Bundesländer auch sind, durch das ärztliche Berufsrecht geprägt und vor allem

auf diese Tätigkeit ausgerichtet, auch wenn zugleich andere Heilberufe durch das Gesetz geregelt werden.

Die Regelungen des ärztlichen Weiterbildungsrechts passen indes nicht notwendigerweise auf in der zukünftigen berufspolitischen Diskussion noch zu entwickelnde Weiterbildungskonzepte für Psychotherapeuten.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Ausbildung von Ärzten und Psychotherapeuten besteht darin, daß jene eine notwendige fachliche Spezialisierung mit der Approbation noch nicht erlangt haben, während diese durch die an den Hochschulabschluß anschließende Ausbildung nach dem PThG ihre fachliche psychotherapeutische Qualifikation bereits erlangt haben. Ein ärztlicher Psychotherapeut erlangt die Qualifikation zur Psychotherapie durch Weiterbildung, ein psychologischer Psychotherapeut durch Ausbildung. Daraus folgt, daß die Weiterbildung von psychologischen Psychotherapeuten nicht dieselbe Funktion einer grundlegenden Qualifikationsvermittlung haben kann, wie es bei der ärztlichen Weiterbildung der Fall ist.

3. Daraus ergibt sich, daß die bestehenden, ärztlich orientierten Regelungen des Heilberufsgesetzes für die Weiterbildung von Psychotherapeuten nur eingeschränkt anwendbar gemacht werden dürfen. Es sind spezielle Regelungen für die Weiterbildung von Psychotherapeuten vorzusehen. Dies ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von berufsrechtlichen Regelungen (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie aus Gründen des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG), der eine sachgerechte Differenzierung zwischen den Berufsgruppen erfordert, geboten.

Der Gesetzgeber sollte ein spezielles Weiterbildungsrecht für Psychotherapeuten regeln. Eine entsprechende, in den Weiterbildungsabschnitt des Gesetzes aufzunehmende Bestimmung könnte folgenden Wortlaut haben:

Weiterbildung der Psychotherapeuten

§ NN

(1) Abweichend von § 36 Abs. 2 kann eine psychotherapeutische Weiterbildung die Dauer von 3 Jahren unterschreiten und abweichend von § 36 Abs. 4 Satz 1 kann sie auch nebenberuflich erfolgen. § 36 Abs. 5 gilt entsprechend. Abweichend von § 36 Abs. 6 kann eigene Praxistätigkeit, sofern sie auf dem Gebiet der Weiterbildung unter anerkannter Supervision durchgeführt wird, angerechnet werden.

(2) Die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte nach § 37 Abs. 1 setzt voraus,

dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Psychotherapeut die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 33 bezieht, vertraut zu machen.
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen und
3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.



(Prof. Dr. Robert Francke)